

**Anordnung Nr. 2¹
über den Landfunkdienst
— 2. Landfunk-Anordnung —
vom 17. Dezember 1987**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Landfunkdienst — Landfunk-Anordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 116) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Betreiben von Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, sind an das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu richten.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, kann genehmigt werden für

- Funkverkehr im Funknetz der Binnenwasserstraßen der DDR für die Fahrt und die Sicherheit der Fahrzeuge,
- bordinternen Funkverkehr,
- Navigationsfunkdienst.“

§ 3

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Genehmigungen zum Betreiben von Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, werden für eine Dauer von maximal 5 Jahren erteilt.“

§ 4

Die Buchstaben b, f und g des § 7 erhalten folgende Fassung:

„b) die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgt ist. Für Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, ist keine Freigabe erforderlich. Die vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post erteilten Genehmigungen zum Betreiben dieser Funkstellen werden mit Entrichtung der Gebühren wirksam; i

f) die Bestimmungen der Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) anzuwenden. Bei Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, gilt ein dem Großfunkzeugnis gleichzustellendes Funkzeugnis;

g) zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Umgang und Betrieb von Funkanlagen eine betriebliche Funkordnung auszuarbeiten und sie, soweit vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festgelegt, der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Bestätigung vorzulegen. Entsprechend der Funkzeugnis-Anordnung ist ein Beauftragter (Funkbeauftragter) zur Wahrnehmung von Funkangelegenheiten festzulegen. Das gilt nicht für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik. Für den Betrieb von Funkanlagen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, gilt eine besondere Betriebsvorschrift²;

§ 5

Der § 18 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Für Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, ist der Gegenwert der Gebühren für das Erteilen der Genehmigungen und das Betreiben von Funkanlagen beim Grenzübertritt in der Landeswährung des Antragstellers bzw. Genehmigungsinhabers oder in einer konvertierbaren Währung bei den Dienststellen der Zollverwaltung der DDR zu entrichten. Dabei finden die in der DDR jeweils geltenden Devisenumrechnungssätze Anwendung. Das Entstehen der Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren für das Erteilen der Genehmigungen und das Betreiben der Funkanlagen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs werden durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen gesondert geregelt.“

- § 6

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1987

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
Schulze

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 116)

² Erhältlich beim Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 886/13a

Regelung Nr. 41 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorräder hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Sonderdruck Nr. 886/13b

Regelung Nr. 42 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorderen und hinteren Schutzeinrichtungen (Stoßfänger usw.) — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I -80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten -15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten -25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten -15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644